



Tennisclub Weil im Schönbuch e.V.

April 2026

Trainingsordnung Tennisclub **Weil im Schönbuch e.V.** **(TCW)**

Für Trainings der Mitglieder und Mannschaften des TCW steht unser Trainerteam zur Verfügung. Trainings und Trainer werden über den TCW abgerechnet. In dieser Trainingsordnung werden die Bedingungen für den Trainingsbetrieb und für dessen Vergütung festgeschrieben.

0) Grundsätzliches

Auch für Trainings gilt die Platz- und Spielordnung bzw. die Hallen- und Buchungsordnung. Den Anweisungen des jeweiligen Trainers ist diesbezüglich Folge zu leisten. Eine Trainingseinheit beträgt 60 Minuten. Innerhalb dieser Zeit muss auch die erforderliche Platzpflege erfolgen.

Die Aufsichtspflicht des Trainers beschränkt sich zeitlich auf die Dauer der Trainingseinheit. Das Verlassen der Anlage durch Kinder außerhalb des Trainings liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder anzuweisen, die Anlage während des Trainings nicht zu verlassen.

1) Nutzung der Hallenplätze für den Trainingsbetrieb in der Sommersaison

Um Trainingsausfälle zu minimieren, werden für den Trainingsbetrieb mit Trainer in der Sommersaison die Hallenplätze nach der folgenden Priorisierung kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn im Freien nicht gespielt werden kann (Nässe, Hitze, unbespielbare Plätze, ...).

Die Entscheidung, ob das Training auf den Freiplätzen stattfindet oder in die Halle verlegt wird, trifft der jeweilige Trainer.

Priorisierung:

- 1) Verbandsspiele werden in die Halle verlegt, wenn laut WTB-Wettspielordnung Hallenpflicht besteht
- 2) bis 18:00 Uhr haben Vereins-Jugendtrainings Priorität
- 3) ab 18:00 Uhr haben Erwachsenentrainings Priorität
- 4) Mannschaftstrainings haben Vorrang vor Einzeltrainings
- 5) die höherklassig spielende Mannschaft hat Vorrang

Besteht bei den Trainern und Trainierenden Einigkeit, kann auch von den vorgenannten Vergaberegeln abgewichen werden.

Die Trainer sind angehalten, bei Engpässen einvernehmliche Absprachen zu treffen. Fest angestellte Trainer genießen Vorrang vor Übungsleitern und Minijobbern.

Werden Trainingseinheiten in die Halle verlegt, ist der jeweilige Trainer verantwortlich, dass die Hausordnung der Tennishalle (Stichworte sind insbesondere "Kein Betreten der Halle einschließlich Eingangs- und Sozialbereich mit Sandplatzschuhen, Spielen nur mit Schuhen mit glatten Sohlen, keine Sandplatzbälle") eingehalten wird.

2) Regeln zur Bezahlpflicht

2.1 Wetterbedingter Ausfall

Die Entscheidung, ob das Training im Freien stattfinden kann, trifft der Trainer. Steht gemäß Punkt 1) ein Hallenplatz zur Verfügung und wird nicht genutzt, besteht Bezahlpflicht. Dies gilt auch, wenn aufgrund unpassender Ausrüstung (Hallenschuhe) nicht in die Halle ausgewichen werden kann.

Können Trainerstunden im Freien wetterbedingt (Regen, Hitze) oder auch wegen unbespielbarer Plätze nicht stattfinden, und steht kein Hallenplatz zur Verfügung, gilt folgendes:

- Fällt die Stunde ganz aus, muss nicht bezahlt werden.
- Muss die Stunde abgebrochen werden, gilt das Training als durchgeführt, wenn mehr als die Hälfte absolviert werden konnte. Ansonsten besteht keine Bezahlpflicht.
- Die Trainer sind angehalten, möglichst Ersatztermine/Alternativen anzubieten

2.2 Verhinderung des Trainers

Bei Verhinderung eines Trainers kann das Training im Einzelfall von einem Ersatztrainer übernommen werden.

Steht kein Trainer zur Verfügung entfällt die Bezahlpflicht für den/die Trainierenden.

2.3 Verhinderung bzw. nicht Erscheinen des/der Trainierenden

a) Einzeltraining

Vereinbarte Trainings sind zu bezahlen, wenn sie nicht spätestens 24h vorher abgesagt werden. Bei Verhinderung können Stunden an andere übertragen bzw. mit anderen getauscht werden. Die Trainer sollen dies unterstützen.

b) Gruppentraining

Können Gruppenmitglieder einen Trainingstermin nicht wahrnehmen, entfällt nicht die Bezahlpflicht für deren Anteil. Sind Gruppen unvollständig, wird das Training mit den anwesenden Gruppenmitgliedern wie vorgesehen abgehalten, ggf. auch als Einzeltraining.

Eine Zusammenlegung von (Rest-)Gruppen erfolgt nicht, es sei denn, es stehen nicht genügend Trainer zur Verfügung (in diesem Fall greift Punkt 2.2 entsprechend). Erscheint keines der Gruppenmitglieder und wurde der Trainer spätestens 24 Stunden vorher darüber informiert, dass das Training nicht stattfinden kann, muss die Stunde nicht bezahlt werden. Erscheint keines der Gruppenmitglieder ohne rechtzeitige Absage, besteht die volle Bezahlpflicht.

3) Bezahlung der Trainer

Der Vergütungsanspruch des betreffenden Trainers / Assistenten für eine Trainerstunde orientiert sich an der Bezahlpflicht des/der Trainierenden.

Besteht Bezahlpflicht seitens des/der Trainierenden oder besteht Konsens zwischen Trainer und Trainierenden, dass die betreffende Stunde bezahlt wird (z.B. gegen Ersatzangebot), hat der Trainer Anspruch auf Vergütung.

Kann die Trainerstunde an die Trainierenden nicht abgerechnet werden, entfällt auch der Anspruch des Trainers auf Vergütung.

Der Vorstand vertreten durch den ersten Vorsitzenden



Eugen Lengerer